

2. Steht das Unionsrecht — insbesondere 31. Erwägungsgrund und Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG — einer nationalen Regelung (und zwar Art. 71-sexies des italienischen LDA in Verbindung mit dem Dekret vom 30. Dezember 2009 und mit den Anweisungen der SIAE für Erstattungen) entgegen, wonach bei Trägern und Geräten, die offenkundig zu anderen Zwecken als zur Herstellung von Privatkopien — beziehungsweise ausschließlich zur beruflichen Nutzung — erworben werden, Erstattung nur der Endnutzer und nicht der Hersteller der Träger und Geräte verlangen kann?

⁽¹⁾ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167, S. 10).

Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État (Frankreich), eingereicht am 18. Dezember 2014 — ANODE — Association nationale des opérateurs détaillants en énergie/Premier ministre, Ministre de l'économie, de l'industrie et du numérique, Commission de régulation de l'énergie, GDF Suez

(Rechtssache C-121/15)

(2015/C 178/08)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Conseil d'État

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: ANODE — Association nationale des opérateurs détaillants en énergie

Beklagte: Premier ministre, Ministre de l'économie, de l'industrie et du numérique, Commission de régulation de l'énergie, GDF Suez

Vorlagefragen

1. Ist davon auszugehen, dass die Intervention eines Mitgliedstaats, die darin besteht, dem traditionellen Betreiber vorzuschreiben, dem Endverbraucher die Lieferung von Erdgas zu regulierten Tarifen anzubieten, ohne dass sie ein Hindernis dafür ist, dass sowohl der traditionelle Lieferant als auch alternative Anbieter konkurrierende Angebote zu Preisen unterbreiten, die unter diesen Tarifen liegen, dazu führt, dass die Höhe des Preises für die Lieferung von Erdgas an den Endverbraucher unabhängig vom freien Spiel des Markts bestimmt wird, und stellt sie schon ihrem Wesen nach ein Hindernis für die Verwirklichung eines wettbewerbsbestimmten Erdgasmarkts im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2009/73/EG ⁽¹⁾ dar?
2. Falls die erste Frage bejaht werden sollte, anhand welcher Kriterien wäre dann die Vereinbarkeit einer solchen Intervention des Staates beim Preis für die Lieferung von Erdgas an den Endverbraucher mit der Richtlinie 2009/73/EG zu beurteilen?

Insbesondere:

- a) Inwieweit und unter welchen Voraussetzungen ermöglicht es Art. 106 Abs. 2 des Vertrags in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2009/73/EG den Mitgliedstaaten, durch Intervention beim Preis für die Lieferung von Erdgas an den Endverbraucher andere Ziele — wie die Versorgungssicherheit und den territorialen Zusammenhalt — als das zu verfolgen, den Lieferpreis auf einem angemessenen Niveau zu halten?

- b) Ermöglicht Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2009/73/EG, unter Berücksichtigung insbesondere der Ziele der Versorgungssicherheit und des territorialen Zusammenhalts, eine Intervention eines Mitgliedstaats bei der Festlegung des Preises für die Lieferung von Erdgas, die auf dem Prinzip der Deckung der vollständigen Kosten des traditionellen Lieferanten beruht, und können die Kosten, die durch die Tarife gedeckt werden sollen, andere Bestandteile als den die langfristige Versorgung repräsentierenden Anteil umfassen?

⁽¹⁾ Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (ABl. L 211, S. 94).

Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 12. März 2015 — Salutas Pharma GmbH gegen Hauptzollamt Hannover

(Rechtssache C-124/15)

(2015/C 178/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Hamburg

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Salutas Pharma GmbH

Beklagter: Hauptzollamt Hannover

Vorlagefrage

Ist die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23.7.1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾ in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1777/2001 der Kommission vom 7.9.2001⁽²⁾ geänderten Fassung dahin auszulegen, dass Brausetabletten mit einem Calciumgehalt von 500 mg pro Tablette, die zur Vorbeugung und Behandlung eines Calciummangels und zur Unterstützung einer speziellen Therapie zur Vorbeugung und Behandlung einer Osteoporose angewandt werden und für die auf dem Etikett für Erwachsene eine maximale Tagesdosis von 3 Tabletten (= 1 500 mg) empfohlen wird, in die Unterposition 3004 9000 einzureihen sind?

⁽¹⁾ ABl. L 256, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 240, S. 4.

Vorabentscheidungsersuchen des Centrale Raad van Beroep (Niederlande), eingereicht am 18. März 2015 — H. C. Chavez-Vilchez u. a./Raad van bestuur van de Sociale verzekeringsbank (Svb) u. a.

(Rechtssache C-133/15)

(2015/C 178/10)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Centrale Raad van Beroep

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerinnen: H. C. Chavez-Vilchez, P. Pinas, U. Nikolic, X. V. Garcia Perez, J. Uwituze, Y. R. L. Wip, I. O. Enowassam, A. E. Guerrero Chavez